

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**Bebauungsplan Nr. 77** vom 06.09.1975

Für den Bereich dieses Bebauungsplanes wird ergänzend zu den Ausweisungen folgendes festgesetzt:

Die Vorgärten dürfen voneinander nicht durch Zäune oder Mauern getrennt werden und sind als landschaftsgärtnerisch gestaltete Flächen anzulegen.

Als straßenseitige Einfriedung der Vorgärten sind nur Rasenkantensteine mit oder ohne Heckenhinterpflanzung bis 40 cm Höhe zugelassen.

Zwischen den rückwärtigen Hausgärten sowie als Abgrenzung zu öffentlichen Flächen dürfen Maschendraht- oder Spriegelzäune bis zu einer Höhe von 1,25 m verwandt werden und dürfen mit Hecken hinterpflanzt werden.

HINWEISE**Bebauungsplan Nr. 77** vom 06.09.1975

Das Plangebiet liegt nahe der Anfluggrundlinie der Haupt, Start- und Hauptlandebahn 32R des Flughafens Köln/Bonn. Bei der Errichtung von Wohnbauten sollten entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.